PRÄAMBEL

(geschrieben 1991)

Unser modernes Leben basiert auf der Nutzung von Energie. Der weit überwiegende Teil dieser Energie stammt aus den fossilen Kohlenwasserstoffen Öl, Erdgas, Kohle, also Energieträgern, bei deren Nutzung (= Verbrennung) große Mengen Kohlendioxid (CO_2) in die Luft gelangen. Die Anreicherung der Erdatmosphäre mit diesem Verbrennungsgas aus Vergangenheit, Gegenwart und in der Zukunft verstärkt die natürliche Treibhauswirkung der Erdatmosphäre. Diese ist von Natur aus notwendig, um die uns bekannten Lebensformen auf der Erde überhaupt zu ermöglichen. Die Verstärkung des Treibhauseffektes durch den übermäßigen menschlichen Energieverbrauch, durch Naturzerstörung und durch Freisetzen von weiteren Treibhausgasen kann aber zu Klimagefahren unberechenbaren Ausmaßes führen.

Wir alle sind an diesem Mechanismus beteiligt und Teil des globalen Problems. Wir sollten uns daher daran beteiligen,

(a) den Verbrauch fossil gespeicherter Energie zu reduzieren,

(b) das Kohlendioxid wieder an die Erdoberfläche zu binden und es so im sinnvollen Kreislauf der Natur zu belassen.

Die Lösung für (b) heißt: (Primär-) Wälder erhalten, die Biomasse in existierenden Wäldern anreichern und neue Wälder durch das Pflanzen von Bäumen entstehen lassen. Auch andere Maßnahmen zum Schutz bestehender oder zur Anlage neuer, natürlicher Kohlenstoffsenken sind geboten.

Wälder speichern CO_2 als Kohlenstoff. Die Photosynthese, d.h. die natürliche Sonnenenergie-Nutzung, macht dies möglich. Wenn wir viel CO_2 freisetzen, brauchen wir mehr Wälder, es wieder zu binden. Jeder Mensch, jede Familie, jedes Unternehmen, jede Kommune kann so viele Bäume pflanzen oder pflanzen lassen, wie notwendig sind, um genau die CO_2-Menge aufzunehmen, die sie beim Verbrennen von Öl, Kohle oder

Gas freisetzen. So kann jede:r sich in seinen Aktivitäten CO-neutral stellen. Und es ist möglich, ja geboten, noch mehr zu kompensieren.
Das ist kein billiges Argument – der Ansatz ist wissenschaftlich gesichert und ethisch geboten. Darüber hinaus ist es ein äußerst preiswerter Rettungsweg für das Klima der Erde. Es ist möglich, so viele Wälder anzulegen, dass zunächst der Anstieg der CO_2-Konzentration verlangsamt wird, später stagniert und schließlich sogar auf ein niedrigeres Niveau zurückgeführt werden kann. Durch Aufforstungen in namhaftem Umfang gewinnen wir wertvolle Zeit, die wir benötigen, um eine dringend notwendige, möglichst weltweite, energie- und CO_2-bewusste Verhaltenskultur zu etablieren. Jeder Mensch kann seine – CO_2-„Schuld" abtragen. Wir können aufforsten – sogar ohne selbst einen Spaten in die Hand zu nehmen.
Der Verein PRIMAKLIMA e.V. ist sich bewusst, dass mit Aufforstungen/Walderhalt neben der Klimasanierung eine Fülle weiterer Vorteile verbunden sind (Stabilisierung des Wasserhaushalts, Erosionsvermeidung, Artenvielfalt, Förderung des ländlichen Raums in vielen Teilen der Welt etc.).

Artikel 1- Name und Sitz

PRIMAKLIMA e.V. hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. PRIMAKLIMA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 19243 eingetragen.

Artikel 2 - Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Anpflanzen von Bäumen und Aufforsten von Wäldern im In- und Ausland. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass national und in anderen Ländern der Welt zusätzliche Wälder gepflanzt sowie Wälder vor der Zerstörung gerettet werden und die Biomasse in bestehenden Wäldern angereichert wird.

Diese Maßnahmen dienen dem klimapolitischen Ziel der Reduzierung von CO_2 (Kohlendioxid) in der Atmosphäre.

Zusätzlich fördert der Verein Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Treibhausgasbilanz auch durch andere Natursysteme verbessert wird. Dies kann insbesondere durch Renaturierung von Mooren geschehen.

2. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

3. Dem Verein ist es auch gestattet, Klima-Zertifikate zu erwerben und diese Zertifikate für die von Spender:innen und sonstigen Geldgeber:innen gewünschte CO_2-Neutralisierung einzusetzen. Hierbei handelt es sich z.B. um Berechtigungen i.S.v. § 3 Nr. 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz oder Zertifikate nach anerkannten Standards des freiwilligen Marktes (z.B. VCS, Gold Standard). Der Verein versteht unter dem Begriff „Klimazertifikate“ die offizielle Bestätigung durch eine anerkannte unabhängige Prüferorganisation, dass ein Klima-Projekt zu einem bestimmten Erfolg (Vermeidung von CO_2-Emissionen oder biotische Absorption von CO_2-Emissionen) schon geführt hat oder in Zukunft sicher führen wird.

   Der Verein kann mit der Verwendung von Klima-Zertifikaten formellen Sicherheitserwartungen von Privaten und Unternehmen, die klimaneutral werden oder auf sonstige Weise einen Klimanutzen bewirken wollen, entsprechen. Der reale Charakter der Klimaschutzprojekte, über die Zertifikate ausgegeben werden, ist nicht anders als die vom Verein ansonsten finanzierten Projekte.

4. PRIMAKLIMA e.V. erwirbt weder Grundstücke noch grundstücksgleiche Rechte. Dem Verein ist es untersagt, an Erlösen aus dem Verkauf von Holz oder anderen Produkten zu partizipieren.

5. Der Zweck des Vereins wird auch – entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung – verwirklicht durch die Herausgabe von Broschüren und Studien oder die Erteilung von Unterricht bzw. die Verbreitung von Ausarbeitungen und von Artikeln, um damit das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf die Bedeutung der Wälder für die Klimastabilisierung zu schärfen und das Wissen der Bevölkerung diesbezüglich zu erweitern.

6. PRIMAKLIMA e.V. bietet seinen Mitgliedern und Interessierten die Mithilfe bei der Errechnung der jeweils zu verantwortenden Kohlendioxid-Menge (Strom, Transport,

Heizung etc.) an. Die so ermittelte CO_2-Größenordnung gibt Anhaltspunkte für die Höhe der finanziellen Zuwendung – diese soll eine zusätzliche Waldfläche ermöglichen, die notwendig ist, um den jeweiligen CO_2-Ausstoß – möglichst mehrfach – zu kompensieren.

Artikel 3 - selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4 - Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft PRIMAKLIMA e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 5 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft PRIMAKLIMA e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied von PRIMAKLIMA e.V. können sein:
   - natürliche Personen,
   - juristische Personen, insbesondere
     . Gebietskörperschaften,
     . andere Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
     . Unternehmen,
     . eingetragene Vereine und Stiftungen.
2. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer textlichen Vollmacht ausgeübt werden.

3. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme eines Mitglieds. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist der Antrag auf Verlangen der antragstellenden Person der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Aufnahme bedarf es dann einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden Ende Juni des jeweils laufenden Jahres fällig.

5. Die Mitgliedschaft endet
   - mit der textlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
   - mit Beschluss des Vorstands bei Vorliegen erheblichen vereinsschädigenden Verhaltens, der Beschluss ist dem Mitglied an die letztgenannte Adresse mitzuteilen;
   - mit Beschluss des Vorstands, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 12 Wochen nach Mahnung gezahlt wurde, der Beschluss ist dem Mitglied an die letztgenannte Adresse mitzuteilen;
   - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
   - bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

6. Endet die Mitgliedschaft auf Grund einer Vorstandsentscheidung, so kann das betroffene Mitglied Widerspruch bis 40 Tage vor dem Datum der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung textlich über die Geschäftsstelle zu richten. Durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder wird der Widerspruch anerkannt und die Mitgliedschaft bleibt bestehen.

7. Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes sind die von diesem bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht zu erstatten.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, eine:n Ehrenvorsitzende:n und Ehrenmitglieder zu benennen.

Artikel 7 - Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beruft die Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder nur eine Vergütung bis zur Höhe des im § 3 Nr. 26a EStG jeweils aktuell genannten jährlichen Freibetrages erhalten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle ihr ausdrücklich vom Gesetz oder der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu regeln, insbesondere
   - Wahl des Aufsichtsrates, bzw. einzelner Aufsichtsratsmitglieder, sofern sie ansteht;
   - Abberufung des Aufsichtsrates bzw. einzelner Aufsichtsratsmitglieder;
   - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates und des Geschäftsberichts des Vorstandes;
   - Entlastung des Aufsichtsrates;
   - Zweck- und Satzungsänderungen;
   - Umwandlungen und Auflösung des Vereins;
   - Endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand;
   - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
   - Festsetzung von Aufwandspauschalen für die Mitglieder des Aufsichtsrats
   - Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss des Vereins;
   - Entgegennahme des Wirtschaftsplans des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr;
   - Die Wahl des/der Abschlussprüfer:in für die Prüfung des Jahresabschlusses;

2. Jedes Jahr beruft der Vorstand textlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied auch zu diesem Zwecke seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Mit einer Ladungsfrist, die regelmäßig mindestens 28 Tagen betragen soll, ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladungen bei der Post, das heißt die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung findet entweder real, virtuell oder hybrid statt. Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen.

5. Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat die/der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern der Vorstand nicht textlich jemanden mit der Leitung betraut hat, der Aufsichtsrat die versammlungsleitende Person, welche wiederum eine protokollführende Person beruft.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere Mitglieder aufgrund textlich übersandter Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung zwingend anderes vorschreiben, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen müssen als Vorschlag im Wortlaut mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrats sowie Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sind die betroffenen Organmitglieder nicht stimmberechtigt.

10. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind textlich niederzulegen und von der versammlungs- bzw. sitzungsleitenden Person und einer von dieser benannten protokollführenden Person zu unterzeichnen. Widersprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Zugangs des Protokolls eingelegt werden. Über einen Widerspruch gegen das

Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Anhörung der jeweiligen versammlungsleitenden und der protokollführenden Person.

Artikel 9 – Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die im Regelfall für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, so im Einzelfall zweckgebunden keine kürzere Amtszeit bestimmt wird; Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sollte diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören.
   Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats möglichst über unterschiedliche, dem Zweck des Vereins hilfreiche Qualifikationen verfügen. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats sollte sich mindestens je eine Person mit ökonomischer und fachspezifischer Kompetenz befinden. Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats, ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten, eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und eine verantwortungsvolle Mitwirkung - ggf. durch ausreichende Fort- und Weiterbildung- sicherzustellen.

3. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, neben den in dieser Satzung ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben, den Vorstand bei der Leitung des Vereins und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden. Er ist insbesondere zuständig für

   - die Bestellung, Abberufung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder;
   - die Regelung aller Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands;
   - die Entlastung des Vorstands;
   - die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
   - die Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstands;
   - Festsetzung der Ziele des Vorstands sowie die Bestätigung und Überwachung der strategischen Ausrichtung des Vereins anhand von Berichten des Vorstandes zum Stand der Zielerreichung;
   - Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands;
   - Genehmigung der Planungen des Vorstandes für das laufende sowie für das kommende Haushaltsjahr;

- Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme des Prüfungsberichts des/der Abschlussprüfer:in;
- die Zustimmungen und Genehmigungen für in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Rechtsgeschäfte;

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seine:n Vorsitzende:n sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Aufsichtsrat. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals niederlegen, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat textlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Aufsichtsrat.

5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus zu nennenden Gründen, bei Einstimmigkeit auch ohne Angabe eines Grundes abzuberufen. Soweit die Mindestzahl des Aufsichtsrats durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Aufsichtsratsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

   Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit oder für die Restlaufzeit wählen. Wenn durch Ausscheiden oder durch Ablauf der Amtszeit die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder unterschritten wird, so bleiben sie bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt; eine Mitgliederversammlung ist zum Zwecke zumindest der Neuwahl auf ihren Antrag innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Sollte dem Verein durch ein vorzeitiges Ausscheiden ein Schaden entstehen, so haften sie hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben. Erfolgt die Einberufung nicht in der gebotenen Zeit, so ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

6. Sitzungen des Aufsichtsrats finden mit persönlicher Teilnahme von wenigstens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sofern die technischen Voraussetzungen gewährleistet sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, ist auch eine virtuelle Teilnahme möglich. Zwei Sitzungen pro Jahr mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats sind

verpflichtend, an diesen nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil – in der Regel nehmen aber sowohl die/der Vorstandsvorsitzende als auch der/die Stellvertreter:in teil. Darüber hinaus findet mindestens eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit oder ohne Beteiligung des Vorstands statt.

7. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit der/dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt halten, die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Sie/Er steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechperson zur Verfügung.

8. Bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Aufsichtsrat im notwendigen Umfang und unter Beachtung angemessener Kosten fachlichen Rat einholen und qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats bleibt erhalten.

9. Interessenkonflikte werden nach Möglichkeit vermieden, in jedem Fall aber gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und gegenüber der Mitgliederversammlung offengelegt.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

11. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch virtuell teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann in Ausnahmefällen das Mandat vom Aufsichtsrat erhalten, in bestimmten Angelegenheiten Entscheidungen für den gesamten Aufsichtsrat zu treffen.

12. Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, wie Reisekosten und können von der Mitgliederversammlung festzulegende Aufwandspauschalen erhalten.

13. Seine Arbeitsweise im Übrigen regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung (GO Aufsichtsrat), die er sich selbst gibt; sie ist den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.

14. Der Aufsichtsrat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes.

Artikel 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Sie werden durch Beschluss des Aufsichtsrats berufen; hierbei werden die Amtsperioden, in geeigneten Fällen auch unbefristet, für die einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands verlieren während der Dauer ihres Amtes ihre Stimmrechte in der Mitgliederversammlung, sofern sie Mitglieder des Vereins sind. Der Aufsichtsrat bestimmt eine:n Vorstandsvorsitzende:n und eine Stellvertretung.

2. Der Vorstand hat die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung (GO Vorstand) zu beachten.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.v. § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
   - leitet den Verein in eigener Verantwortung und trägt die Personalverantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben eingehalten werden;
   - entwickelt Vorschläge für die strategische Ausrichtung des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung;
   - hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
   - sorgt für eine adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement im Verein;
   - ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
   - ergänzt den Jahresabschluss durch ein Berichtswesen; legt entsprechende Berichte zur Entwicklung des Vereins insbesondere zu den Aufsichtsratssitzungen dem Aufsichtsrat vor.
   - informiert den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind;

5. Für die folgenden Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
   - Grundstücksgeschäfte;
   - Erwerb/Veräußerung von Unternehmen und

- Erwerb von Beteiligungen mit einem Wert über 50.000 €;
- die Aufnahme von Krediten mit einem Wert von über 50.000 €;
- die Erteilung von Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen.

Diese Beschränkungen sollen in das Vereinsregister eingetragen werden. Des Weiteren regelt die Geschäftsordnung Vorstand (GO Vorstand) im Innenverhältnis weitere Genehmigungs- bzw. Zustimmungspflichten für bestimmte Rechtsgeschäfte.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung. Für die vertraglichen Angelegenheiten ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Aufsichtsrat bestimmt eine Ansprechperson für Personalfragen, welche die Personalgespräche führt und Vereinbarungen mit den Vorständen auf Basis eines Mandats aus dem Aufsichtsrat trifft.

7. Nebentätigkeiten im Rahmen der Geringfügigkeit sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen, darüber hinausgehende Nebentätigkeiten bedürfen seiner Zustimmung. Ehrenämter sind nur auf begründete Anfrage mitzuteilen. Jedes Vorstandsmitglied hat mögliche Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Verein und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Vorstands sollen nicht Organmitglieder von Körperschaften sein, deren Ziele im Widerspruch zu den Vereinszielen stehen oder die in Konkurrenz zum Verein stehen, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

8. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt unter Wahrung der im Anstellungsverhältnis geltenden Kündigungsfristen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, aber zur Vermeidung eines abwendbaren Schadens für den Verein nicht zur Unzeit. Im Falle einer befristeten Berufung kann ein Vorstandsmitglied nur aus einem wichtigen Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Bei einer unbefristeten Berufung kann der Aufsichtsrat jederzeit unter Wahrung der Kündigungsfristen im verbundenen Dienstvertrag ein Vorstandsmitglied abberufen. In beiden Fällen ist eine 2/3 Mehrheit im Aufsichtsrat notwendig. Der Aufsichtsrat hat eine Abberufung als letzte Möglichkeit zu sehen und die Verpflichtung, vorher alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu ergreifen. Das abzuberufende Vorstandsmitglied ist anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

Artikel 11 - Haushalt/Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Mitgliederversammlung ist das vergangene Geschäftsjahr mit seinen Erträgen und Aufwendungen ausführlich darzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist durch eine:n vereidigte:n Buchprüfer:in bzw. Wirtschaftsprüfer:in zu prüfen. Der Prüfbericht wird Vereinsmitgliedern auf Antrag zugeschickt.

3. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln gründen oder sich an ihnen beteiligen.

Artikel 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist oder durch Abstimmung im Umlaufverfahren jeweils mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden. Den Mitgliedern muss ein entsprechender Antrag sechs Wochen vorher vorliegen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

www.primaklima.org